

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(Statistikbereinigungsgesetz)**
— Drucksache 8/2518 —

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Finanzstatistik**
— Drucksache 8/3054 —

A. Problem

Die Vielzahl statistischer Erhebungen stößt in zunehmendem Maße auf Kritik und Ablehnung bei den befragten Bürgern, Unternehmen und sonstigen Stellen. Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben sich mehrfach für eine Straffung und Bereinigung des statistischen Programms ausgesprochen. Andererseits sind Staat und Öffentlichkeit auf ausreichende und neutrale statistische Informationen für die Beobachtungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen angewiesen. Dadurch sind der Verringerung der Bundesstatistik Grenzen gesetzt.

Auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird die Finanzwirtschaft der öffentlichen Krankenhäuser nicht mehr in der Finanzstatistik erfaßt; wegen des erheblichen Finanz-

volumens dieser Krankenhäuser kann jedoch auf die Erhebung entsprechender Daten nicht verzichtet werden.

B. Lösung

Eine Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von amtlichen Statistiken kann ohne Beschneidung des unverzichtbaren Informationsbedarfs erreicht werden durch

- die Streichung einzelner Statistiken
- den Verzicht auf einzelne Erhebungsmerkmale
- eine geringere Häufigkeit der Befragungen
- eine Verringerung der Zahl der Befragten.

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung von 23 Gesetzen und vier Rechtsverordnungen vor. Die Einbeziehung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik in das Statistikbereinigungsgesetz soll sicherstellen, daß auch die Finanzwirtschaft der öffentlichen Krankenhäuser wieder in die Finanzstatistik einbezogen wird.

C. Alternativen

Die vorliegende Entwurfsfassung wurde vom Innenausschuß einstimmig gebilligt. Der Bundesrat hatte sich in einigen Punkten für weitergehende Kürzungen, in anderen Fällen jedoch gegen die vorgesehenen Einschränkungen ausgesprochen. So wurde z. B. bei den Statistiken des Produzierenden Gewerbes (Artikel 6) einerseits die Beibehaltung des Betriebszensus sowie die Durchführung der Unternehmenszensen in sechsjährigen Abständen gefordert, andererseits die Verlängerung der Periodizität bei der Kostenstrukturstatistik auf alle zwei Jahre befürwortet.

D. Kosten

Die Einschränkung der einzelnen Bundesstatistiken wird bei den ausführenden Behörden in Bund und Ländern zu Kosteneinsparungen führen. Von einer Schätzung des Einsparungsbetrags ist wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands abgesehen worden.

Durch die Erfassung der öffentlichen Krankenhäuser in der Finanzstatistik fallen beim Bund keine Kosten an; die jährlichen Kosten der Länder werden auf 141 000 DM geschätzt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

2. die eingegangenen Pétitionen für erledigt zu erklären;
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären;
3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Verabschiedung des Statistikbereinigungsgesetzes, des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, des Volkszählungsgesetzes 1981 sowie des Finanzstatistik-Änderungsgesetzes nimmt der Deutsche Bundestag zum AnlaÙ, auf die Notwendigkeit der Begrenzung amtlicher statistischer Befragungen auf das unumgänglich notwendige MindestmaÙ hinzuweisen. Die mit der Beantwortung gesetzlich angeordneter Fragen verbundenen Belastungen der Bevölkerung und der Wirtschaft sind nur dann zu rechtfertigen, wenn auf anderem Wege keine aussagefähigen Entscheidungsgrundlagen bereitgestellt werden können. Auf der anderen Seite befürwortet der Deutsche Bundestag eine möglichst breite Nutzung der mit großem Aufwand erstellten Statistiken zugunsten einer besseren Informationsversorgung der Parlamente und der Regierungen von Bund und Ländern, der Kommunen, der Wissenschaft und Forschung sowie der Öffentlichkeit.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht die Notwendigkeit eines strengen Geheimhaltungs- und Datenschutzes für alle erhobenen Einzelangaben; dies gilt sowohl für personenbezogene Daten, als auch für die übrigen Einzelangaben über Institutionen, insbesondere Unternehmen und Betriebe der Wirtschaft. Um eine größtmögliche Nutzung und Verbreitung statistischer Daten zu gewährleisten, fordert der Deutsche Bundestag die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf, geeignete Verfahren zu entwickeln, die unter Beachtung der strengen Geheimhaltungsvorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Datenschutzgesetze eine optimale Nutzung auch außerhalb der statistischen Behörden gestatten. Darüber hinaus sollten die Statistischen Ämter verstärkt um eine verständliche, bürgerfreundliche Fragebogengestaltung und deren möglichst frühzeitige Abstimmung mit den Auskunftspflichtigen bemüht sein, um die Antwortbereitschaft der Befragten zu erhöhen und damit die Qualität statistischer Ergebnisse zu verbessern.

Die mit dem Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes verfolgten Kürzungen im Programm der amtlichen Statistik sind ein wichtiger erster Schritt in Richtung auf eine wirksame Entlastung von statistischen Auskunftsverpflichtungen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, weitere Entlastungsvorschläge vorzulegen. Der von der Bundesregierung eingesetzte Abteilungsleiterausschuß, dem die Vorarbeiten zur Erstellung dieses Gesetzentwurfes übertragen waren, sollte eine ständige kritische Überprüfung bestehender und geplanter Statistiken als Daueraufgabe auch künftig wahrnehmen und den Innenausschuß, den Haushaltsausschuß sowie die fachlich zuständigen anderen Ausschüsse des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse seiner Arbeiten in regelmäßigen Zeitabständen unterrichten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich verstärkt für eine Beschränkung der Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemein-

schaften einzusetzen und dabei insbesondere Harmonisierungsbemühungen zu unterstützen, die eine Angleichung bereits vorhandener nationaler Statistiken an die für EG-Zwecke benötigten Statistiken ermöglichen, ohne daß es zu einer Ausweitung des nationalen statistischen Programms kommt.

Bonn, den 19. November 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Wernitz
Vorsitzender		Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines

- a) Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(Statistikbereinigungsgesetz)
— Drucksache 8/2518 —

- b) Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik
— Drucksache 8/3054 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikbereinigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 2, 3 und 4.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Worte „der Mutter“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Worte „und Anstaltsgeburt“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Worte „Tag der Eheschließung und“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines ~~Ersten~~ Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29—3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Buchstabe d wird gestrichen; der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

3. § 3 wird gestrichen.

3. unverändert

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“, der Beistrich und die Worte „die Zählkarten für Todeserklärung (§ 3 Abs. 1) an das Statistische Bundesamt“ gestrichen.

a) unverändert

b) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe b und § 5 Nr. 3 erfaßte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dürfen in der Gliederung nach dem Jahr der Eheschließung, der Geburt, des Sterbefalls und des Wohnungswechsels von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.“

Artikel 1 a

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

§ 3 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Erteilung der Auskunft zu dem Tatbestand des Absatzes 1 Nr. 8 ist freiwillig.“

Artikel 2

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473), geändert durch Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4, 6, 7 und 8 werden Nummern 3, 4, 5 und 6.

Artikel 2

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 31. August 1971 (BGBl. I S. 1473), geändert durch Artikel 287 Nr. 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 3 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„§ 3

Erhebungseinheiten

Die Erhebungen umfassen nach Maßgabe der §§ 4 bis 10

1. Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
2. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tutoren und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht,
3. technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
4. Schüler in den Abschlußklassen an den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,
5. exmatrikulierte und beurlaubte Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
6. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
7. Prüfungen, die vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegt wurden,
8. Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen,
9. Wohnheimplätze in den in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheimen und deren Träger.“

3. In § 4 Nr. 2 werden das Wort „Berufsziel“ und der anschließende Beistrich gestrichen.

3. unverändert

4. Die §§ 5, 6, 9 und 11 werden gestrichen.

4. unverändert

5. § 7 wird § 5; die Verweisung „§ 3 Nr. 4“ wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 2“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 8 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 6

Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal

Für den in § 3 Nr. 3 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie organisatorische und fachliche Zugehörigkeit;
2. Art der Finanzierung der Stelle."

7. § 10 wird § 7; die Verweisung „§ 3 Nr. 7" wird durch die Verweisung „§ 3 Nr. 4" ersetzt.

7. unverändert

8. § 12 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„§ 8

Hochschulen

Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben:

1. von den beurlaubten Studenten und Exmatrikulierten: Angaben zur Person, Wohnsitze, Studiengang, Fachsemester sowie Grund der Exmatrikulation oder Beurlaubung,
2. Gebäude und Räume sowie deren Größe, Ausstattung und Nutzung,
3. Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg,
4. Promotionen und Habilitationen nach Fachrichtungen,
5. Ist-Ausgaben und -Einnahmen in haushaltsmäßiger und fachlicher Gliederung."

9. § 13 wird § 9 und wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „(§ 3 Nr. 10)" durch die Verweisung „(§ 3 Nr. 6)" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 4) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden die Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg erfaßt."

10. § 14 wird § 10; die Verweisung „§ 2 Nr. 8" wird durch die Verweisung „§ 2 Nr. 6" ersetzt; das Wort „Grundstücke" und der anschließende Beistrich werden gestrichen.

10. unverändert

11. § 15 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 11

Berichtszeit

(1) Die Erhebungen nach den §§ 4, 8 Nr. 1 und 3 sowie § 9 werden in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 6, 7 und 8 Nr. 4 und 5 werden jährlich durchgeführt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 9 und § 10 werden alle fünf Jahre und die Erhebungen nach den §§ 5 und 8 Nr. 2 alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben."

12. § 16 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§§ 4 bis 14“ durch die Verweisung „§§ 4 bis 10“ ersetzt.

bb) *In Nummer 4 werden die Worte „sowie über wissenschaftliche Nebentätigkeiten und die Gegenstände der Forschung“ gestrichen.*

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, daß die für Zwecke der Hochschulplanung erforderlichen Angaben über Studienbewerber, aufzunehmende Studenten sowie über Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden.“

13. § 17 wird § 13 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. die Studenten nach § 3 Nr. 1 für die Erhebungen nach § 4,
2. die in § 3 Nr. 2 genannten Personen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 1 bis 3,
3. die Schüler nach § 3 Nr. 4 und deren gesetzliche Vertreter für die Erhebungen nach § 7,
4. die Prüfungskandidaten nach § 3 Nr. 6 für die Erhebungen nach § 9 Abs. 1,
5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1, 2 und 6 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4, §§ 6, 8 und 10,
6. die Leiter der dort bezeichneten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 9 Abs. 2,
7. die Eigentümer und Verwalter der in § 2 Nr. 5 genannten Studentenwohnheime für die Erhebungen nach § 3 Nr. 9.“

12. § 16 wird § 12 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) **unverändert**

bb) **Nummer 4 wird gestrichen.**

b) **unverändert**

13. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Erhebungsstellen für die Erhebungen nach den §§ 4, 5, 7 und 9 Abs. 1 sind die in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen, bei denen der Auskunftspflichtige gemeldet oder tätig ist. Erhebungsstelle für die Erhebung nach § 3 Nr. 9 ist das Deutsche Studentenwerk.“

14. § 18 wird § 14.

14. unverändert

15. § 19 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

15. unverändert

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Satz 2 genannten Erhebungsstellen“ sowie die vor und nach diesen Worten stehenden Beistriche gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 4, 5, 6, 7, 10, 12 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1“ durch die Verweisung „§§ 4, 5, 7, 8 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.“

16. Die §§ 20 bis 23 werden §§ 16 bis 19.

16. unverändert

Artikel 3

Agrarberichterstattungsgesetz

Das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

1. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung) nach § 4 und Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,

2. Viehzählung im Dezember nach § 1 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405), geändert durch Artikel 4 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),

Artikel 3

Agrarberichterstattungsgesetz

Das Agrarberichterstattungsgesetz vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Statistikbereinigungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, für alle Betriebe nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe übernommen. Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1979, repräsentativ für 80 000 bis höchstens 100 000 landwirtschaftliche Betriebe nach § 2 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres entnommen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Grundstücksverkehr und -preise" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in jedem zweiten Berichtsjahr, beginnend 1979, in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, in den übrigen Berichtsjahren, beginnend 1981, repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben. Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden in jedem Berichtsjahr repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.

(2) unverändert

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des Berichtsjahres, **die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 werden der Erhebung des Vorjahres entnommen.**"

2. unverändert

Artikel 4

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine Viehzählung statt. Diese Zählung wird jedes zweite Jahr allgemein und in den

Artikel 4

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1973 (BGBl. I S. 1405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine Viehzählung statt. Diese Zählung wird jedes zweite Jahr allgemein und in den

Entwurf

Zwischenjahren, beginnend 1980, repräsentativ durchgeführt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeine Viehzählung“ durch die Worte „Viehzählung im Dezember“ und die Zahl „1973“ durch die Zahl „1981“ ersetzt sowie die Worte „Ziegen und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei den allgemeinen Viehzählungen im Dezember ist auch das Verhältnis der Bestände an Rindvieh, Schweinen und Geflügel zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erfassen. Diese Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter werden jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Geflügel die Bestände mit mindestens zwanzig Stück einer Geflügelart, bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden, bei Schafen die Bestände mit mindestens drei Schafen erfaßt. Diese Einschränkung gilt nicht für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha sowie für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen. Ab 1981 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entfallen die repräsentativen Viehzählungen im Dezember und die Zwischenzählungen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Alle zwei Jahre“ durch die Worte „Alle vier Jahre, beginnend im April 1981,“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „und beginnen im Dezember 1974“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Zwischenjahren, beginnend 1981, repräsentativ durchgeführt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag durchgeführt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeine Viehzählung“ durch die Worte „Viehzählung im Dezember“ und die Zahl „1973“ durch die Zahl „1980“ ersetzt sowie die Worte „Ziegen und“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei den Viehzählungen im Dezember werden die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter jedes zweite Jahr, beginnend 1981, nach Bestandsgrößenklassen aufbereitet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Geflügel die Bestände mit mindestens zwanzig Stück einer Geflügelart, bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden, bei Schafen die Bestände mit mindestens drei Schafen erfaßt. Diese Einschränkung gilt nicht für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha sowie für Halter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 ha, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen. Ab 1980 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.“

d) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Nachprüfung auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden.“

3. Dem § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

3. unverändert

Artikel 5

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 11. August 1978 (BGBl. I S. 1369), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Über die Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft werden im Geltungsbereich dieses Gesetzes Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen finden in der Landwirtschaft jährlich, beginnend 1979, statt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet nur in jedem zweiten Erhebungsjahr eine Erhebung statt.

(3) In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem dritten Wirtschaftsjahr statt; sie beginnen mit dem Wirtschaftsjahr 1979/80. Das Wirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft in der Forstwirtschaft von Oktober bis September (Forstwirtschaftsjahr). Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres aus forstwirtschaftlichen Gründen abweichend festzulegen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in den Erhebungsjahren halbjährlich“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erfassen bei 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben jeweils für die Zeitspanne von vier aufeinanderfolgenden Berichtswochen, die ganz oder teilweise auf den April entfallen, Angaben über

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Kennzeichnung des Betriebs,
2. Betriebsinhaber, seinen Ehegatten sowie auf dem Betrieb lebende Familienangehörige und ihre Beschäftigung,
3. familienfremde Arbeitskräfte, ihre Stellung im Betrieb und ihre Beschäftigung."

Artikel 6

**Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe B wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Buchstabe C wird Buchstabe B.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe C erhält folgende Fassung:

„C. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 20 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;“.
 - b) Folgender Buchstabe D wird angefügt:

„D. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle *neun bis elf* Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,

 1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltssummen,
 3. den Umsatz,
 4. die Investitionen,
 5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
 6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
 7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
 8. den Material- und Wareneingang,
 9. die vergebenen Lohnarbeiten.“

Artikel 6

**Gesetz über die Statistik
im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe B Ziff. I wird die Buchstabenbezeichnung „C Ziff. I“ durch die Buchstabenbezeichnung „D“ ersetzt.
 - b) Buchstabe C erhält folgende Fassung:

C. unverändert
 - c) Folgender Buchstabe D wird angefügt:

„D. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle *sechs* Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 65 000 Unternehmen des Bergbaus und des Verarbeitenden Gewerbes, die nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfaßt werden,

 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
 6. unverändert
 7. unverändert
 8. unverändert
 9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

„B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982, bei höchstens 10 000 Unternehmen des Baugewerbes den Material- und Wareneingang nach Arten;“.

b) Folgender Buchstabe C wird angefügt:

„C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle *neun bis elf* Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltssummen,
3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bauhauptgewerbes auch die Jahresbauleistung,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter,
6. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
7. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern,
8. den Material- und Wareneingang,
9. die vergebenen Lohnarbeiten,
10. die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres.“

4. § 6 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

„C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle *neun bis elf* Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,

1. den Material- und Wareneingang,
2. den Materialverbrauch und den Wareneinsatz für die fachlichen Unternehmens-
teile.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Ziff. I wird die Buchstabenbezeichnung „B Ziff. I“ durch die Buchstabenbezeichnung „C“ ersetzt.

b) Buchstabe B erhält folgende Fassung:

B. unverändert

c) Folgender Buchstabe C wird angefügt:

„C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle **sechs** Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei höchstens 45 000 Unternehmen des Baugewerbes, die nicht nach Buchstabe A Ziff. II erfaßt werden,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

4. § 6 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

„C. im Jahr 1980 für 1979 sowie — beginnend in einem der Jahre 1984 bis 1986 — alle **sechs** Jahre, jeweils für das vorausgehende Jahr, bei den Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung und bei höchstens 2 000 Unternehmen der Wasserversorgung, soweit die Erhebung nicht nach Buchstabe B Ziff. II erfolgt,

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

5. § 8 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die nach § 3 Buchstabe D, § 5 Buchstabe C und § 6 Buchstabe C ab 1984 durchzuführenden Erhebungen die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen oder, sofern die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, die Erhebungen auszusetzen.“

6. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.“

7. In § 11 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziff. II, Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, zu § 5 Buchstabe A Ziff. II und III sowie Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.“

Artikel 7

**Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken
im Handwerk sowie im Gaststätten- und
Beherbergungsgewerbe**

§ 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11 des Handelstatistikgesetzes vom (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei den Erhebungen nach § 3 Buchstabe C und § 5 Buchstabe B den vierjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik, zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs oder zur Vermeidung von Kumulationen statistischer Erhebungen sinnvoll erscheint.“

6. § 10 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Weiterleitung der nach § 3 Buchstabe B Ziff. II und III, Buchstabe C, § 5 Buchstabe A Ziff. II und III, Buchstabe B, Buchstabe C Nr. 10 und § 6 Buchstabe B Ziff. II erhobenen Einzelangaben ist ausgeschlossen, **soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt**; insoweit finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. **An die Statistischen Landesämter dürfen die ihren Erhebungsbereich betreffenden Angaben zu § 3 Buchstabe B Ziff. II und § 5 Buchstabe A Ziff. II zur Zusammenführung mit ihren zu § 3 Buchstabe B Ziff. I, Buchstabe D und § 5 Buchstabe A Ziff. I, Buchstabe C erhobenen Angaben und zur Erstellung regionaler Sozialproduktsberechnungen weitergeleitet werden.**“

7. unverändert

Artikel 7

**Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken
im Handwerk**

§ 2 des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 11 des Handelstatistikgesetzes vom **10. November 1978** (BGBl. I S. 1733) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten.“

1. unverändert

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die Betriebe, bei denen der Umsatz und die tätigen Personen auf Grund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779) erfaßt werden.“

2. unverändert

Artikel 8

Außenhandelsstatistikgesetz

Artikel 8

unverändert

Das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik“ in der Klammer durch die Kurzbezeichnung „Außenhandelsstatistikgesetz“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr“ durch die Worte „die Zollgutlagerung und die Veredelung einschließlich des Übergangs von Waren aus einem besonderen Zollverkehr in einen anderen oder in den freien Verkehr“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen und elektrischer Strom.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Benennung der Ware; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Herstellungs- oder Verbrauchsland, Versendungsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkzeichen der Güter;“

b) In Nummer 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bei Einfuhr aus offenen Zollagern sowie bei Einfuhr im vereinfachten Zollverfahren (Sammelzollanmeldung oder Zollbe-

Entwurf

- handlung ohne Abfertigung): Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigung;
- b) bei Schiffsbedarf: Bestimmung der gelieferten Waren für deutsche oder für fremde Fahrzeuge;“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8a

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

Das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Erhebungen sind, beginnend im Jahre 1983, in fünfjährigem Abstand zu wiederholen; die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den fünfjährigen Abstand um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern, falls dies zur Verbesserung des Erkenntniswerts der Statistik oder zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist.“

Artikel 9

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht erfaßt wird ferner der Linienverkehr nach § 43 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes, den ein Unternehmen zur Beförderung seiner Arbeitnehmer mit eigenen Kraftfahrzeugen und für die beförderten Personen unentgeltlich durchführt.“

2. In § 2 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkehrsstatistik erfaßt bei Unternehmen, die im Vorjahr in ihrem berichtspflichtigen Linienverkehr an Beförderungsentgelten drei Millionen DM oder mehr vereinnahmt haben, monatlich, bei anderen Unternehmen vierteljährlich:

1. Im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahr-

Artikel 9

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zeugen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes

- a) Anzahl der beförderten Personen nach der Art der Fahrausweise; im Fall der unentgeltlichen Beförderung die Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen nach der Art der Fahrausweise,
 - d) Wagen-Kilometer getrennt nach Betriebszweigen, bei Kraftfahrzeugen getrennt nach verfügbaren eigenen und angemieteten Fahrzeugen.
2. Im Linienverkehr nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen
- a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Höhe der Einnahmen,
 - d) Wagen-Kilometer.
3. Im Verkehr nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d der Freistellungs-Verordnung
- a) Anzahl der beförderten Personen,
 - b) Personen-Kilometer,
 - c) Wagen-Kilometer.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes vierteljährlich getrennt nach Verkehrsformen

1. Anzahl der beförderten Personen,
2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes vierteljährlich getrennt nach Verkehrsformen **bei Unternehmen, die vier und mehr Busse besitzen,**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verkehrsstatistik erfaßt im Gelegenheitsverkehr nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes jährlich getrennt nach Verkehrsformen **bei Unternehmen, die weniger als vier Busse besitzen,**

1. Anzahl der beförderten Personen,
2. Personen-Kilometer,
3. Höhe der Einnahmen,
4. Wagen-Kilometer.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 10

Artikel 10

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte**Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte**

Das Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 95 00-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 95 00-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte“ durch die Worte „Der Binnenschiffahrt“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach den Worten „von ihnen umgeschlagenen Güter“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „und Flößen“ gestrichen.

3. In § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

3. unverändert

4. In § 4 werden die Worte „Schiffs- oder Floßführer“ durch das Wort „Schiffsführer“ ersetzt.

4. unverändert

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

6. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

6. Nach § 10 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

„Abschnitt III

Unternehmen der Binnenschiffahrt

Unternehmen der Binnenschiffahrt

§ 11

§ 11

(1) Über die Unternehmen der Binnenschiffahrt wird eine Bundesstatistik geführt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Statistik erfaßt jährlich die in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen.

(3) Es werden erhoben

1. die Tätigkeit des Unternehmens,
2. Anzahl, Art und Kapazität der verfügbaren Binnenschiffe,
3. Anzahl und Art der in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen, bei überwiegend in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten des gesamten Unternehmens,
4. bei den in der Verkehrswirtschaft tätigen Unternehmen die Umsätze in der Binnenschifffahrt, bei überwiegend in der Binnenschifffahrt tätigen Unternehmen auch der Umsatz des gesamten Unternehmens.

§ 12

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen.

§ 13

Die Weiterleitung der nach § 11 Abs. 3 erhobenen Einzelangaben an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist zulässig.

§ 14

Die Statistik über die Unternehmen der Binnenschifffahrt wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

7. der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; § 12 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 11 und 13 werden §§ 15 und 16.

Artikel 11

Gesetz über die Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt

Das Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt vom 10. Juli 1969 (BGBl. I S. 757) wird aufgehoben.

Artikel 12

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt

Das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

§ 12

unverändert

§ 13

Die Weiterleitung der nach § 11 Abs. 3 erhobenen Einzelangaben an die für den Verkehr zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom . . . (BGBl. I S. . .) ist zulässig.

§ 14

unverändert

7. unverändert

Artikel 11

unverändert

Artikel 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nummer 9510—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „Personen und“ gestrichen.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 werden der Buchstabe a und die Buchstabenbezeichnung „b)“ gestrichen.
3. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „die Fahrgastliste und“ gestrichen.

Artikel 13

Gesetz über die Luftfahrtstatistik

Das Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bruttogewicht der ein- und ausgeladenen sowie der durchgehenden Fracht- und Postgüter, im inländischen Frachtverkehr auch nach Herkunfts- und Ziel-
flugplätzen;“.
 - b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Art der versandten und empfangenen Frachtgüter sowie ihre Herkunfts- und Zielflugplätze im grenzüberschreitenden Verkehr;“.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 monatlich und nach § 5 Abs. 2 jährlich der für die Aufsicht über den Flugplatz zuständigen Behörde.“

Artikel 14

Hypothekenbankgesetz

Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt ge-

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen“ durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen“ ersetzt.

Artikel 15
Schiffsbankgesetz

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Schiffsdarlehen“ durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Schiffsdarlehen“ ersetzt.

Artikel 16
Gesetz über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Darlehen und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „den Gesamtbetrag der Darlehen“ durch die Worte „den nach Zinstypen aufgegliederten Gesamtbetrag der Darlehen“ ersetzt.

Artikel 17
Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „wird je eine Jahresstatistik als Bundesstatistik“ durch die Worte „werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik“ ersetzt.

Artikel 15
unverändert

Artikel 16
unverändert

Artikel 17
Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der Statistik der Sozialhilfe werden im Berichtsjahr bei der Hilfe in und außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen erfragt

1. jährlich die Aufwendungen und bis 1980 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils aufgliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, ab 1981 die Zahl der Empfänger der Hilfe, jährlich abwechselnd repräsentativ mit einem Auswahlsatz von 20 v. H. oder total, jeweils aufgliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
2. jährlich die Einnahmen, aufgliedert nach Einnahmearten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jahresstatistik“ wird ersetzt durch das Wort „Statistik“.
- b) Nach den Worten „Kriegsopferfürsorge werden“ wird das Wort „jährlich“ eingefügt.
- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgliedert nach Einnahmearten.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

In der Statistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen jährlich
 - a) außerhalb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr aufgliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
 - b) in Heimen oder sonstigen Einrichtungen die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten, Einrichtungsarten und Trägergruppen;
2. bei Gruppen- und Pauschalhilfen jährlich die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgliedert nach Hilfearten und Trägergruppen,
3. bei Hilfen in Nummern 1 und 2 jährlich die Einnahmen im Berichtsjahr, aufgliedert nach Einnahmearten;
4. jährlich, ab 1980 alle zwei Jahre, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, aufgliedert nach

2. unverändert

3. unverändert

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

In der Statistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen jährlich
 - a) unverändert
 - b) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. jährlich, ab 1981 alle vier Jahre, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, aufgliedert nach

Entwurf

Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;

5. alle zwei Jahre, beginnend 1980, die von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit einschl. der internationalen Jugendarbeit, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, sowie die entsprechenden Aufwendungen;
 6. jährlich, beginnend 1980, die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß sowie jedes zweite Jahr, beginnend 1981, zusätzlich nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung."
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jugendwohlfahrtsbehörden“ die Worte „sowie die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger“ angefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;

5. alle **vier** Jahre, beginnend **1981**, die von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit einschl. der internationalen Jugendarbeit, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten, sowie die entsprechenden Aufwendungen;
 6. jährlich, beginnend **1981**, die in der Jugendhilfe tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß sowie jedes **vierte** Jahr, beginnend **1982**, zusätzlich nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung."
5. **unverändert**

Artikel 17 a

**Gesetz zur Sicherung der Eingliederung
Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft**

§ 51 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), erhält folgende Fassung:

„§ 51

Statistik

(1) Über die Behinderten wird alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 1979, über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Tatbestände:

1. die Zahl der Behinderten,
2. persönliche Merkmale der Behinderten, wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort,
3. Stellung der Behinderten im Erwerbsleben und Beruf,
4. Art und Ursache der Behinderung einschließlich des Grades einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung des § 3 zuständigen Stellen."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 18

Artikel 18*)

Gesetz über die Finanzstatistik

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 600-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„6. der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark jährlich übersteigen.“

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

*) bb) In der Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Halbsatzes durch einen Beistrich ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht Nummer 8 Anwendung findet.“

*) cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. der Krankenhäuser mit kaufmännischer doppelter Buchführung, wenn eine oder mehrere der in Nummer 2 bis 4 genannten juristischen Personen Träger oder mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals beteiligt sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

*) aa) In den Nummern 1 und 5 werden jeweils hinter dem Wort „Personen“ die Worte „und der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser“ eingefügt.

*) bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen und die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vor-

„6. das Personal der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in Absatz 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Einrichtungen, Unternehmen und Krankenhäuser und die Empfänger von Versor-

*) Durch die Beschlüsse des Ausschusses zu Artikel 18 wird Artikel 1 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik — Drucksache 8/3054 — in diesen Gesetzentwurf unverändert übernommen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen;".

- bb) In Nummer 7 wird der Punkt nach dem Wort „Unternehmen“ gestrichen und werden die Worte „mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark;“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. vierteljährlich die Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen des Bundes, der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten;“.

b) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5 und Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. jährlich für den fünfjährigen Planungszeitraum die Ausgaben und Einnahmen nach den Finanzplanungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten juristischen Personen auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und für das zweite Planungsjahr in der Gliederung nach Aufgabengebieten.“

3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 genannte Erfassungsgrenze anzuheben, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,

gungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser;“.

- cc) In Nummer 7 wird der Punkt nach dem Wort „Unternehmen“ gestrichen und werden die Worte „mit Ausnahme der Unternehmen mit einer Bilanzsumme unter fünf Millionen Deutsche Mark, bei Wasserwerken unter zwei Millionen Deutsche Mark;“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

*) „d) die Ausgaben und Einnahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser auf der Grundlage der im Rahmen der kaufmännischen Buchführung eingerichteten Konten und sonstiger Buchungsaufzeichnungen;“.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

c) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5 und Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

3. unverändert

*) siehe Fußnote Seite 26

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. bei den Statistiken über Ausgaben und Einnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) von der Erfassung der Haushaltsansätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) abzu-
sehen, wenn die Erfassung der Ausgaben und
Einnahmen nach den Finanzplanungen (§ 3
Abs. 1 Nr. 5) zu ausreichenden Ergebnissen
führt.“
4. In § 4 wird Nummer 5 gestrichen und der Strich-
punkt in Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt.
5. § 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. den Stand der Schulden des Bundes, der Län-
der, der Gemeinden und Gemeindeverbände
am Ende eines jeden Vierteljahres.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1
Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen
Personen mit Ausnahme der Betriebs-
krankenkassen privater Unterneh-
men, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 be-
zeichneten Einrichtungen und Unter-
nehmen nach dem Stand vom 30. Juni
- a) in jedem Jahr gegliedert nach den
Dienstverhältnissen;
- b) in jedem dritten Jahr zusätzlich
gegliedert nach Aufgabenberei-
chen, Geschlecht, Laufbahngrup-
pen, Einstufungen und nach Grup-
pen von Berufen;
- c) in jedem neunten Jahr zusätzlich
gegliedert nach Altersgruppen;“.
- bb) In Nummer 2 erhält der 1. Halbsatz fol-
gende Fassung:
- „2. die Empfänger von Versorgungsbe-
zügen nach beamtenrechtlichen Vor-
schriften der in § 2 Nr. 1 bis 5 be-
zeichneten juristischen Personen mit
Ausnahme der Betriebskrankenkas-
sen privater Unternehmen nach dem
Stand vom 1. Februar“.
4. unverändert
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- *) a) In Nummern 1 und 2 werden jeweils hinter
dem Wort „Personen“ die Worte „und der
in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Kranken-
häuser“ eingefügt.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. unverändert
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- *) „1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1
Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristi-
schen Personen mit Ausnahme der
Betriebskrankenkassen privater
Unternehmen, der in § 2 Abs. 1
Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen
und Unternehmen sowie der in § 2
Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Kran-
kenhäuser nach dem Stand vom
30. Juni
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- bb) In Nummer 2 erhält der erste Halbsatz
folgende Fassung:
- *) „2. die Empfänger von Versorgungs-
bezügen nach beamtenrechtlichen
Vorschriften der in § 2 Abs. 1
Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristi-
schen Personen mit Ausnahme der
Betriebskrankenkassen privater
Unternehmen sowie der in § 2
Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Kran-

*) siehe Fußnote Seite 26

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

kenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar".

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

*) „3. die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und der Gemeindeverbände sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres nach Geschlecht, Dienstverhältnis, Laufbahngruppen sowie nach ausgewählten Gründen des Personalwechsels.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- b) unverändert

- aa) Die Worte „Körperschaften und sonstigen“ werden gestrichen.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Personalstand bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, nach Aufgabenbereichen, Geschlecht und Laufbahngruppen gegliedert.“

Artikel 19

Gesetz über Steuerstatistiken

Artikel 19

unverändert

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2 bis 4)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
 - e) Nummer 5 wird gestrichen.

*) siehe Fußnote Seite 26

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- f) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
- „5. die Erbschaftsteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) für das Jahr 1978 zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 1)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 2)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 3 und 4)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4)“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Verweisung „(§ 1 Nr. 6)“ durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
- f) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6; die Verweisung „(§ 1 Nr. 8)“ wird durch die Verweisung „(§ 1 Abs. 1 Nr. 7)“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „Industrie und Handwerk sind besonders zu kennzeichnen“ gestrichen und der vor diesen Worten stehende Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
5. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Betroffenen dem Statistischen Bundesamt mitzuteilen, soweit sie auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern Geschäftsstatistiken oder -übersichten erstellen und in Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke dem Statistischen Bundesamt zuleiten, das sie aufbereitet, auswertet und nach Zusammenfassung veröffentlicht. Das gleiche gilt, soweit die Bundesfinanzbehörden Geschäftsstatistiken oder -übersichten auf dem Gebiete der Biersteuer den Statistischen Landesämtern zuleiten.“

6. In § 6 werden nach dem Wort „Steuerstatistiken“ die Worte „und der Geschäftsstatistiken oder -übersichten nach § 5 a“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 20

Artikel 20

Gesetz über die Lohnstatistik

entfällt

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800—16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik ist in halbjährlichen Abständen, jeweils für April und Oktober, bei den erfaßten Handwerkszweigen mit Ausnahme der handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbauwes in jährlichen Abständen, jeweils für Mai, durchzuführen.“

Artikel 21

Artikel 21

Gesetz über Umweltstatistiken**Gesetz über Umweltstatistiken**

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2194), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2194), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern (§ 4),“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (§ 6),“.

cc) Nummer 10 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen; Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, erstmals für 1975

1. Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner,
2. Angaben über das erfaßte Gebiet,
3. Einsammeln und Befördern der Abfälle,
4. Art und Menge der Abfälle,
5. Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Statistik der Abfallbeseitigung im
Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern

(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre, das nächste Mal 1980, bei höchstens 80 000 Betrieben des Produzierenden Gewerbes und der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen, zu denen die in Absatz 1 genannten Betriebe gehören, die Leiter dieser Betriebe und Dritte, deren sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Betriebe bedienen, ferner die Träger der Krankenhäuser.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“.

b) In Absatz 1 wird der Eingangssatz wie folgt gefaßt:

„Die Statistik erfaßt bei höchstens 70 000 Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes alle zwei Jahre, das nächste Mal 1979,“.

c) In Absatz 3 sind nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und die Leiter der Betriebe“ einzufügen.

5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „zu erteilen“ die Worte „, im Baugewerbe nur für Unternehmen,“ eingefügt.

6. § 12 wird gestrichen.

7. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „; die Weiterleitung von Einzelangaben aus den Statistiken nach §§ 3, 5 und 7 an die genannten obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen ist unbeschränkt zugelassen“ eingefügt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden folgende Worte „, Änderung des Kreises der Auskunftspflichtigen, Einschränkung der Merkmalskataloge“ angefügt.

Entwurf

3. Dem § 15 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

- „3. den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebungen auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies zur Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht,
- 4. daß die Statistiken nach den §§ 3, 4 und 6 zum Zwecke der Arbeitserleichterung abwechselnd mit vollem oder gekürztem Merkmalskatalog durchgeführt werden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 22

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außenhandelsstatistik“ in der Klammer durch die Bezeichnung „Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Beistellungen bei der Einfuhr zur aktiven Veredelung und bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung sind als solche zu kennzeichnen.“
 - b) Absatz 10 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden Absätze 8, 9 und 10.
3. In § 29 Nr. 1 Buchstabe a und § 30 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ und das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
5. Abschnitt I — Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr — der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a und in Nummer 7 Buchstabe a wird jeweils das Wort „dreihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt;

Artikel 22

unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses**

- b) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

Artikel 23**Verordnung über eine Eisenbahnstatistik**

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. eine Statistik der Bahnbetriebsunfälle,“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Statistik der Bahnbetriebsunfälle erfaßt die Bahnbetriebsunfälle nach Art der Unfälle sowie die Zahl der verletzten oder getöteten Personen.“

3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im Personenverkehr die beförderten Personen und die Personenkilometer nach Art der Fahrausweise;“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Angaben für die Statistik der Bahnbetriebsunfälle monatlich auf amtlichen Erhebungsvordrucken,“

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Angaben für den Güterverkehr nach § 5 Nr. 2 Buchstaben a bis d monatlich und nach § 5 Nr. 2 Buchstaben e und f jährlich mit Sammelmeldung, Lochkarten oder Magnetbändern.“

Artikel 24**Essigsäureordnung**

Die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 7 Nr. 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

Artikel 23**unverändert****Artikel 24****Essigsäureordnung**

Die Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Essigsäureordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 3 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 Nr. 5 der Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Die Hauptzollämter legen für jedes Betriebsjahr bis zum 15. November den Oberfinanzdirektionen, diese bis zum 1. Dezember dem Bundesministerium der Finanzen eine Nachweisung nach amtlichem Muster über den Verkehr mit Essigsäure in ihrem Bezirk vor.“

2. §§ 73 und 74 werden gestrichen.

Artikel 25

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BANz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1964 (BANz. Nr. 51 vom 13. März 1964), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Großhandels- und Verbraucherpreise“ durch das Wort „Großhandelspreise“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich, hinsichtlich der Preise für Leistungen des Gastgewerbes, soweit die Erhebungen für regionale Preisvergleiche bestimmt sind, in Zeitabständen von drei Jahren durchgeführt.“

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 22 bis 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen *treten außer Kraft, wenn* auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung *eine abweichende Regelung für die betreffenden Statistiken oder Erhebungen getroffen wird, soweit diese* für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 27

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

- (1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom 1. Januar

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 25

unverändert

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 22 bis 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen **können** auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung **geändert werden, wenn die Änderung** für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 27

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

- (1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom **Tage nach**

Entwurf

1979 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 22 bis 25 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 28**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 29**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1979 in Kraft*.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Verkündung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) *unverändert*

Artikel 28

unverändert

Artikel 29**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

I. Allgemeines

Der Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes ist vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 15. Februar 1979 beraten und an den Innenausschuß (federführend) sowie an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Bildung und Wissenschaft und an den Haushaltsausschuß (mitberatend) überwiesen worden. Der Finanzausschuß, die Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Verkehr haben gutachtlich zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 7. März, 17. Oktober und abschließend am 14. November 1979 beraten; seine Stellungnahme wurde in zwei Sitzungen der vom Innenausschuß eingesetzten Berichterstättergruppe Statistik vorbereitet, die eine Anhörung des Bundesbeauftragten sowie mehrerer Landesbeauftragter für den Datenschutz, von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft, Wissenschaft und Religionsgemeinschaften durchgeführt hat.

II. Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1979 die Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Verzicht auf die Durchführung von Betriebszensen, zur Notwendigkeit einer jährlichen Kostenstrukturstatistik und zum vierjährigen Turnus bei den Material- und Wareneingangserhebungen bestätigt, dagegen zur Frage der Unternehmenszensen die Auffassung vertreten, daß zunächst die bei den Zensen 1980 und 1985 und der Arbeitsstättenzählung 1981 gewonnenen Erfahrungen abgewartet werden sollten. Hierüber sollte dann die Bundesregierung berichten, damit dann die Frage der im Statistikbereinigungsgesetz angeordneten Periodizität erneut geprüft werden könnte. Zur Frage der Erweiterung der Geheimhaltungsvorschriften zugunsten der Wissenschaft hat der Ausschuß für Wirtschaft die Auffassung vertreten, daß eine Lockerung der Geheimhaltungsvorschriften für Wirtschaftsstatistiken nicht in Frage kommen könne.

Dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verzicht auf die besondere Kennzeichnung der Industrie- und Handwerksunternehmen in den Steuerstatistiken (Artikel 19) stimmte der Ausschuß zu; er forderte jedoch die Bundesregierung auf, die Möglichkeiten einer Verbesserung der Kenn-

zeichnung von Industrie und Handwerk durch die Finanzämter zu überprüfen und dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 7. November 1979 die von der Bundesregierung durchgeführte Überprüfung der Statistiken begrüßt und sich dafür ausgesprochen, daß die Statistiken im Interesse einer schnelleren Anpassung an die sich ändernden politischen Anforderungen einer ständigen Überprüfung unterzogen werden sollten. Im einzelnen hat er sich der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Freiwilligkeit der Fragen zur Gesundheit im Mikrozensus (Artikel 1 a), zu den Einschränkungen in den Personalstandsstatistiken sowie zur Beibehaltung der Periodizität bei den Verdiensterhebungen angeschlossen. Auf die Statistik der Rehabilitationsmaßnahmen sollte nicht verzichtet und die Behindertenstatistik nur alle zwei Jahre durchgeführt werden (Artikel 17 a).
3. Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 1979 für die Annahme der Regierungsvorlage ausgesprochen.
4. Nach Auffassung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 1979 liegen die vorgeschlagenen Kürzungen des Erhebungsprogrammes der Hochschulstatistik an der Grenze dessen, was angesichts der unabwiesbaren Informationsbedürfnisse, nicht zuletzt auch im Interesse eines optimalen Einsatzes der öffentlichen Finanzmittel für die Hochschulen, unbedingt notwendig erscheint. Weitergehende Streichungen und einschränkende Modifikationen der Erhebungsverfahren oder der Periodizitäten für die Einzelstatistiken hält der Ausschuß für nicht vertretbar. Er hat sich ferner für eine flexible Programmgestaltung der Studentenverlaufsstatistik ausgesprochen und die Notwendigkeit statistischer Angaben über den Anteil der Frauen an der Hochschullehrerschaft sowie über begonnene und abgeschlossene Promotionen und Habilitationen betont. Die Mehrheit des Ausschusses unterstützte überdies die Bemühungen der Bundesregierung, Erhebungen über die Weiterbildungskurse der Hochschulen sowie die vergleichbaren Lehrveranstaltungen anderer Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse anbieten, durchzuführen.
5. Die Ausschüsse für Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Jugend, Familie und Gesundheit haben in ihren Stel-

lungnahmen vom 26. September 1979, 30. Mai 1979 und 14. März 1979 empfohlen, die Artikel 9 bis 13, Artikel 3 bis 5 und die Artikel 1, 1 a, 17 und 17 a des Regierungsentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung zu billigen.

6. Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 1979 die Bemühungen der Bundesregierung um Einschränkung der Bundesstatistik grundsätzlich begrüßt, jedoch festgestellt, daß die bestehenden Steuerstatistiken Lücken aufweisen. Deshalb sollte ab 1981 wieder eine Gewerbesteuerstatistik als eine vom Bundesamt für Finanzen aufzubereitende Geschäftsstatistik sowie alle zehn Jahre eine Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik durchgeführt werden. Ferner sollte die besondere Kennzeichnung der Industrie- und Handwerksunternehmen in den Steuerstatistiken beibehalten und von einer Verlängerung der Periodizität der Biersteuerstatistik von monatlich auf vierteljährlich abgesehen werden.

Der Abschaffung der Essigsäure-, Leuchtmittel-, Zündwaren- und Spielkartensteuerstatistik sowie der Verlängerung der Periodizität der Schaumweinsteuerstatistik hat der Finanzausschuß zugestimmt.

III. Schwerpunkte der Beratungen im Innenausschuß

1. Der Schwerpunkt der Beratungen im Innenausschuß lag auf den zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig gebliebenen Themen sowie den weitergehenden Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände, der Vertreter von Wirtschaft und Wissenschaft sowie der beteiligten Fachausschüsse des Deutschen Bundestages. Der Ausschuß hat dabei sein Verständnis für die Auffassung der durch die Kürzungen betroffenen Interessenten zum Ausdruck gebracht.

Andererseits hat er die Notwendigkeit einer Straffung der verschiedenen statistischen Erhebungsprogramme betont und das Bestreben der Bundesregierung unterstützt, zur Entlastung der Befragten Informationseinbußen in vertretbarem Umfang vorzusehen. Daher hat sich der Ausschuß bei den Beratungen des Regierungsentwurfs davon leiten lassen, die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kürzungen möglichst nicht rückgängig zu machen und evtl. weitergehende Vorschläge, darunter die des Bundesrates, zu berücksichtigen.

2. Der Ausschuß hat sich auch mit der Möglichkeit einer Einschränkung der von den Europäischen Gemeinschaften angeordneten Statistiken befaßt. Er unterstützt die Bitte des Bundesrates, wonach die Bundesregierung sich bei den Europäischen Gemeinschaften dafür einsetzen soll, daß EG-Normen grundsätzlich nur in Form von Richtlinien ergehen sollten; die Anordnung von

EG-Statistiken durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften beläßt dem nationalen Gesetzgeber keinen Spielraum mehr, um innerstaatlichen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

3. In den Ausschußberatungen ist deutlich geworden, daß die mit dem Regierungsentwurf verfolgten Kürzungen im Programm der amtlichen Statistik ein erster Schritt zur wirksamen Entlastung von statistischen Auskunftspflichten und zur Straffung des statistischen Programms darstellen. Sowohl die bestehenden wie auch die geplanten Statistiken bedürfen einer ständigen kritischen Überprüfung. Um diese von der Bundesregierung zu verfolgende Aufgabe kenntlich zu machen, hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, den Regierungsentwurf als Erstes Statistikbereinigungsgesetz zu bezeichnen. Er geht davon aus, daß die weiteren Bemühungen um Kürzungen im statistischen Programm zur Vorlage eines weiteren Statistikbereinigungsgesetzes führen werden.

IV. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Der Ausschuß hat in der Mehrzahl der Fälle dem Regierungsentwurf in der Fassung der Gegenäußerung zugestimmt. Im folgenden soll daher nur auf die Punkte eingegangen werden, die zu einer Erörterung im Ausschuß, insbesondere im Hinblick auf die Wünsche der angehörten Sachverständigen und der beteiligten Fachausschüsse geführt haben.

Zu Artikel 1 (Statistik der Bevölkerungsbewegung)

Zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Verzicht auf den Nachweis der Kinder der Ehegatten bei Eheschließungen hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß diese Angaben auch künftig erfaßt werden sollen, damit die für die Beobachtung von Veränderungen der Familiengrößen und -strukturen erforderlichen Schätzungen über die Kinderzahlen der Ehen verbessert werden können. Den Wünschen der Religionsgemeinschaften nach Übermittlung von Einzelangaben aus der Bevölkerungsstatistik kann nach Ansicht des Ausschusses durch die Einführung einer sogenannten Veröffentlichungsklausel entsprochen werden. In den Beratungen hierüber hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, eine solche Regelung im Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vorzusehen. Dagegen sollte nach Auffassung des Ausschusses die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte Übermittlung von Einzelangaben aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung an die Gemeinden im Rahmen des Entwurfs eines Melderechtsrahmengesetzes erörtert werden, da es sich hier in erster Linie nicht um ein statistisches Anliegen, sondern ein melderechtliches Problem handelt.

Zu Artikel 1 a (Mikrozensus)

Der Ausschuß hat dem in der Gegenäußerung enthaltenen Vorschlag der Bundesregierung, der auch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie vom Hessischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterstützt wird, entsprochen und die freiwillige Auskunftserteilung auf die Fragen zur Gesundheit im Rahmen des Mikrozensus empfohlen.

Zu Artikel 2 (Hochschulstatistik)

In den Beratungen des Ausschusses haben die Erörterungen über die weitergehenden Kürzungsvorschläge des Bundesrates zur Hochschulstatistik sowie die von der Bundesregierung im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigungen einen breiten Raum eingenommen. Dabei hat sich der Ausschuß dem Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft angeschlossen und die Auffassung vertreten, daß eine weitere Einschränkung der Hochschulstatistik insbesondere im Hinblick auf die in diesem Bereich dem Bund obliegenden Aufgaben nicht vertretbar erscheint. Kontrovers erörtert wurde die Frage, ob im Gesetzentwurf eine Rechtsverordnungsermächtigung vorgesehen werden soll, nach der Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen, einschließlich Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse, die einem Hochschulstudium vergleichbar sind, erfaßt werden können. Während die Minderheit sich der Auffassung des Bundesrates anschloß, wonach zunächst die Entwicklung der neuen Studienmöglichkeiten „Weiterbildung und Fernstudium“ abgewartet und eine Vorratsermächtigung hierfür im Gesetzentwurf nicht vorgesehen werden sollte, stimmte die Mehrheit des Ausschusses dem Votum des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft zu, die Rechtsverordnungsermächtigung im Gesetzentwurf zu belassen. Der Ausschuß begrüßte die Absicht der Bundesregierung, die Erhebungen über diesen Bereich der Weiterbildung in ein methodisches Gesamtkonzept der Informationsbeschaffung im Weiterbildungsbereich einzupassen, um so Doppelerhebungen mit den auf länderrechtlicher Basis und auf freiwilliger Grundlage bereits vorhandenen Statistiken zu vermeiden. Die konzeptionellen Vorarbeiten sollten baldmöglichst abgeschlossen werden.

Zu den Artikeln 3 und 4 (Viehzählungen und Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft)

Dem von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Anliegen, die in diesen Gesetzen enthaltenen Stadtstaatenklauseln auch auf Städte mit 500 000 und mehr Einwohnern auszudehnen, konnte der Ausschuß nicht zustimmen. Die für die Einführung von Stadtstaatenklauseln bestehenden Gründe, insbesondere methodisch-technischer Art, treffen bei den Großstädten nicht zu.

Zu Artikel 6 (Statistiken im Produzierenden Gewerbe)

- a) Einen breiten Raum nahmen in den Beratungen des Ausschusses die Vorschläge des Bundesrates zur Gestaltung der Statistiken im Produzierenden Gewerbe ein. Die hierzu angehörten Sachverständigen haben unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während die Spitzenverbände der Wirtschaft sich gegen die Durchführung von Betriebszensen aussprachen, wurde deren Durchführung von einigen wirtschaftswissenschaftlichen Instituten trotz der bestehenden methodischen Schwierigkeiten befürwortet. Der Ausschuß hat Verständnis für den Vorschlag der Länder gezeigt, die Angaben aus den Betriebszensen u. a. für die Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder benötigen. Andererseits konnte er sich den vom Wirtschaftsausschuß vorgetragenen Bedenken, wonach eine direkte Erfassung der für die Ermittlung von Nettoproduktionswerten notwendigen unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen auf erhebliche erhebungstechnische Schwierigkeiten stößt, nicht verschließen. Daher hat er dem vorgesehenen Verzicht auf die Durchführung von Betriebszensen zugestimmt und die Auffassung vertreten, daß durch eine Verbesserung der bestehenden Schätzverfahren die Bereitstellung von Informationen für regionale Zwecke angestrebt werden sollte.
- b) Auch dem Vorschlag der Länder, die Kostenstrukturstatistik künftig nur alle zwei Jahre durchzuführen, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft, den Wirtschaftsinstituten und dem Ausschuß für Wirtschaft vorgetragenen Bedenken gegen eine Verlängerung der Periodizität haben den Ausschuß veranlaßt, an der jährlichen Kostenstrukturstatistik als notwendige Basis für Zwecke der Konjunkturanalyse und der Strukturberichterstattung festzuhalten.
- c) Unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Festlegung des Turnus bei den Material- und Wareneingangserhebungen bestanden zwischen den Spitzenverbänden der Wirtschaft, die sich für die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung auf alle sechs Jahre aussprachen, und den Wirtschaftsinstituten bzw. dem Deutschen Gewerkschaftsbund, die dem Vorschlag der Bundesregierung für einen vierjährigen Turnus zustimmten. Der Innenausschuß folgte den vom Ausschuß für Wirtschaft vorgetragenen Bedenken gegen einen Sechs-Jahresturnus und hat die Beibehaltung des Vier-Jahresturnus empfohlen.

Ferner hat er dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft zugestimmt, durch die Aufnahme einer Rechtsverordnungsermächtigung, die eine flexible Festlegung der Erhebungsjahre ermöglichen soll, eine Kumulation von Belastungen durch Statistiken sowohl bei den Befragten als auch bei den statistischen Ämtern zu vermeiden.

- d) Eingehend erörtert wurde auch die Frage der Periodizität bei den Unternehmenszinsen. Auch in diesem Punkt bestanden unterschiedliche Auffassungen der Spitzenverbände der Wirtschaft einerseits, die sich für einen neun- bis elfjährigen Turnus sowie die Überprüfung der Notwendigkeit der Zinsen ausgesprochen hatten, und den Wirtschaftsinstituten andererseits, die die Beibehaltung der Zinsen und ihre Durchführung in mindestens sechsjährigem Abstand befürworteten. Einstimmig bejaht wurden die Durchführung der Zinsen in den Jahren 1980 und 1985. Erst die bei diesen Zinsen sowie der Arbeitsstättenzählung 1981 gewonnenen Erfahrungen werden es ermöglichen, sowohl die Notwendigkeit künftiger Unternehmenszinsen als auch den Erhebungsturnus abschließend zu beurteilen. Der Ausschuß hat sich daher dafür ausgesprochen, daß Unternehmenszinsen in den Jahren 1980 und 1985 durchgeführt werden und die im bisherigen Gesetz enthaltene Periodizität von sechs Jahren zunächst beibehalten wird.

In Abstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft hat der Ausschuß die Bundesregierung gebeten, über die gewonnenen Erfahrungen zu berichten, um danach die Periodizität erneut prüfen zu können.

- e) In den Ausschußsitzungen wurden auch die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Merkmalsstreichungen bei den Unternehmenszinsen (Wert der sonstigen Vorleistungen, Sozialaufwendungen, Steuern ohne Einkommen- und Vermögensteuern) erörtert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und ein wirtschaftswissenschaftliches Institut hatten sich gegen diese Merkmalsstreichungen ausgesprochen, da diese Zinsen die einzige Quelle für Angaben über Kleinunternehmen darstellen. Der Ausschuß hat jedoch die Auffassung vertreten, daß eine Entlastung der Befragten nur erreicht werden könne, wenn in noch zu vertretendem Umfang Informationseinbußen hingenommen werden. Die insbesondere für die Strukturberichterstattung erforderlichen Angaben können im Wege von Schätzungen erzielt werden, so daß die Merkmalsstreichungen beibehalten bleiben sollen.
- f) Der Ausschuß beschäftigte sich auch mit der Frage, in welchem Umfang die bestehenden Geheimhaltungsvorschriften gelockert werden können. Entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates und der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hat er sich für eine begrenzte Übermittlung von Einzelangaben an die Statistischen Landesämter ausgesprochen. Dagegen konnte der Ausschuß der Anregung eines Wirtschaftsinstituts nicht folgen, eine Übermittlung von Einzelangaben an wissenschaftliche Institutionen zu gestatten. In diesem Punkt schloß er sich der Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft an, der betont hat, daß eine Lockerung der Geheimhaltungsvorschrift wegen fehlender Anonymisierungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen könne.

Zu Artikel 8 a (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe)

Die Festlegung des Erhebungsturnus bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe auf fünf Jahre mit der Maßgabe einer Verkürzung oder Verlängerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, falls dies zur rationellen Gestaltung des Arbeitsablaufs erforderlich ist, hält der Ausschuß für erforderlich, um die Kontinuität für die Erörterung vermögens- und einkommenspolitischer Fragen zu sichern. Die von einigen wirtschaftswissenschaftlichen Instituten geforderte Durchführung der Erhebungen in kürzeren Abständen erschien zwar wünschenswert, jedoch aus arbeitstechnischen Gründen nicht realisierbar.

Zu Artikel 9 (Statistik der Personenbeförderung im Straßenverkehr)

In den Beratungen des Ausschusses wurden auch die weitergehenden Kürzungsvorschläge des Bundesrates erörtert.

Der Ausschuß konnte sich der Auffassung des Bundesrates nicht anschließen, eine vierteljährliche Erfassung des Linienverkehrs reiche für verkehrspolitische Zwecke aus; in gewissem Umfang werden auch monatliche Daten für Konjunkturanalysen und Kurzfristprognosen benötigt. Dagegen stimmte der Ausschuß — abweichend vom Votum des Verkehrsausschusses — der Einführung einer Abschneidegrenze, verbunden mit einer Periodizitätsverlängerung bei der Erfassung des Gelegenheitsverkehrs, im Hinblick auf den erheblichen Einsparungseffekt zu.

Zu Artikel 17 (Statistiken der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe)

Der Ausschuß hat die Notwendigkeit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erhebungen im Bereich der Jugendhilfe bestätigt, sich jedoch im Gegensatz zum Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den vom Bundesrat vorgetragenen Argumenten zur Durchführung dieser Erhebungen in vierjährigem Abstand nicht verschließen können. Er hat daher die Auffassung vertreten, daß zunächst ein vierjähriger Turnus angeordnet und nach Vorliegen erster Ergebnisse die Notwendigkeit einer Durchführung in kürzeren Abständen geprüft werden sollte. Danach soll der Bestand an Heimen, die gewährten Hilfen im Bereich der Jugendarbeit sowie die Gliederung des jährlich zu erfassenden Personals in der Jugendhilfe nach bestimmten Merkmalen nur alle vier Jahre erfragt werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Startjahre für diese Erhebungen sind jeweils um ein Jahr zu verschieben, d. h. auf 1980 oder 1981, da eine Durchführung zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zu Artikel 17 a (Schwerbehindertenstatistik)

Bei den Beratungen über die Vorschläge des Bundesrates, die Behindertenstatistik jährlich durchzu-

führen und auf die Statistik der Rehabilitationsmaßnahmen zu verzichten, hat der Ausschuß die Notwendigkeit der Durchführung der Statistik der Rehabilitationsmaßnahmen betont. Er hat sich jedoch der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung angeschlossen, nach der für die Behindertenstatistik ein zweijähriger Turnus, beginnend ab dem Jahre 1979, festgelegt werden soll.

Zu Artikel 18 (Finanzstatistik)

In den Sitzungen des Ausschusses wurden die weitergehenden Vorschläge des Bundesrates sowie die Auffassung eines wirtschaftswissenschaftlichen Instituts erörtert, das sich für die Durchführung der Finanzplanungsstatistik und gegen den Verzicht auf die Erfassung der Finanzplanung der Zweckverbände ausgesprochen hat. Der Ausschuß hält eine weitere Einschränkung der Finanzstatistik, insbesondere der Personalstandsstatistiken, nicht für angezeigt und befürwortet die im Regierungsentwurf vorgesehenen Kürzungen. Ferner sprach er sich für die Einbeziehung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Finanzstatistik in Artikel 18 des Statistikbereinigungsgesetzes aus. Die Einbeziehung der öffentlichen Krankenhäuser in die Finanzstatistik ist nach Auffassung des Ausschusses entsprechend der Regierungsvorlage erforderlich.

Zu Artikel 19 (Steuerstatistiken)

Entgegen den Vorschlägen des Finanzausschusses hat sich der Ausschuß für die Beibehaltung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Streichungen ausgesprochen.

1. Hinsichtlich der Erbschaftsteuerstatistik hat der Ausschuß zwar nicht verkannt, daß statistische Informationen für den Bereich der Erbschaftsteuer benötigt werden. Andererseits konnten die Darlegungen der Statistischen Ämter bezüglich der geringen Aussagefähigkeit der Ergebnisse nicht entkräftet werden.
2. Der Ausschuß hat sich im Gegensatz zum Finanzausschuß und zu einem Spitzenverband der Wirtschaft auch für den Verzicht auf die besondere Kennzeichnung der Industrie- und Handwerksunternehmen in den Steuerstatistiken ausgesprochen. Die Anhörung der Sachverständigen hat ergeben, daß der besondere Nachweis von Industrie und Handwerk in den Steuerstatistiken wegen erheblicher Zuordnungsschwierigkeiten beeinträchtigt und deshalb mangelhaft ist. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich daher mit dem Verzicht auf diese Kennzeichnungen einverstanden erklärt und die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob eine Verbesserung dieser Angaben durch die Finanzämter erreichbar ist. Der Ausschuß hat sich diesem Votum angeschlossen und unterstützt ebenfalls eine Prüfung durch die Bundesregierung.
3. Zur Frage der Anordnung einer Gewerbesteuerstatistik hat der Ausschuß die Auffassung ver-

treten, daß im Statistikbereinigungsgesetz lediglich die für die Jahre 1966 und 1970 angeordnete Gewerbesteuerstatistik gestrichen, nicht jedoch eine in regelmäßigen Abständen durchzuführende Gewerbesteuerstatistik angeordnet werden sollte. Zur Bitte des Finanzausschusses an die Bundesregierung, zusammen mit den Ländern anhand vorhandener Unterlagen für die Gewerbesteuer ab 1981 eine vom Bundesamt für Finanzen aufzubereitende Geschäftsstatistik einzuleiten, hat der Ausschuß keine Stellungnahme abgegeben, da hierüber im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes keine Entscheidung zu treffen war.

4. Ein Votum des Ausschusses war auch nicht zur Frage der Beibehaltung der monatlichen Biersteuerstatistik notwendig, da diese Frage nicht gesetzesrelevant ist. Der Ausschuß hat sich dennoch von der Notwendigkeit einer monatlichen Biersteuerstatistik überzeugt und sich der Bitte des Finanzausschusses an die Bundesregierung angeschlossen, von einer Periodizitätsverlängerung abzusehen.

Zu Artikel 20 (Lohnstatistik)

Die Spitzenverbände der Wirtschaft, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund haben sich ebenso wie der Bundesrat gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Periodizitätsverlängerung der Verdiensterhebungen in Industrie, Handel und Handwerk ausgesprochen. Der Ausschuß hält aktuelle Informationen über die Lohnsituation für die schwerpunktmäßig am Jahresanfang liegenden Tarifverhandlungen für erforderlich. Bei Realisierung der vorgesehenen Periodizitätsverlängerungen könnte diesem Anliegen nicht entsprochen werden. Daher erschien dem Ausschuß eine Beibehaltung des bisherigen Erhebungsturnus und damit eine Streichung des Artikels 20 für erforderlich.

Zu Artikel 21 (Umweltstatistiken)

1. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in den Ausschußberatungen zugestimmt hat, sind die Berichtskreise in der Statistik der Abfallbeseitigung und der Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu beschränken sowie auf die Statistik der Investitionen für Umweltschutz in der Viehhaltung zu verzichten.
2. Dagegen hält der Ausschuß weitere Erhebungen der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung für erforderlich; die bisher vorliegenden Ergebnisse geben noch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Verzicht oder eine Einschränkung. Sollte eine solche Einschränkungsmöglichkeit bestehen, könnte sie durch eine Rechtsverordnung aufgrund der hierzu bestehenden Ermächtigung vorgenommen werden.

3. Ebenfalls nicht verzichtet werden sollte auf die Feststellung der Gebühren und Beiträge, da diese Merkmale insbesondere im Hinblick auf eine systematische Erfassung der gemeindlichen Gebührengestaltung im Umweltbereich von Interesse sind. Zwar wäre die von einem Spitzenverband der Wirtschaft sowie einem wirtschaftswissenschaftlichen Institut geforderte Aufnahme des Merkmals „Kosten für den Betrieb von Umweltschutzanlagen“ wünschenswert, jedoch lassen die derzeit laufenden Untersuchungen, ob das Rechnungswesen der Unternehmen die Erfassung der Umweltschutzkosten ermöglicht, noch nicht den Schluß zu, daß bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt dieses Merkmal anstelle der Erfassung der Gebühren und Beiträge in den Gesetzestext aufgenommen werden kann.
4. Der Ausschuß stimmte auch dem Wunsch des Bundesrates zu, eine Übermittlung von Einzelangaben aus den Statistiken nach den §§ 3, 5 und 7 (Statistiken der öffentlichen Abfallbeseitigung, öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Verwaltung) an die für Umweltschutz und fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, an die für Umweltfragen zuständigen oberen Bundes- und Landesbehörden sowie Bundes- und Landeseinrichtungen oder die von ihnen bestimmten Stellen unbeschränkt zuzulassen. Die von einem Spitzenverband der Wirtschaft erhobenen Bedenken, daß den Aufsichtsbehörden für ihre Überwachungstätigkeit zusätzliche Auskunftsrechte verschafft würden, konnten nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Durch die Er-

weiterung des § 14 Umweltstatistikgesetz soll — in Anknüpfung an früher geltende Regelungen — lediglich die Übermittlung solcher Einzelangaben zugelassen werden, die für Planungen im öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungssektor benötigt werden. Es handelt sich dabei nur um Angaben aus den öffentlichen Bereich betreffenden Statistiken.

Zu Artikel 23 (Eisenbahnstatistik)

Den Bedenken eines wirtschaftswissenschaftlichen Instituts, nicht auf die Erfassung der Betriebsleistungsdaten in der Eisenbahnstatistik zu verzichten, da dies den Wegfall wichtiger Kennziffern zur Betriebsleistung und des Energieverbrauchs bedeuten würde, die besonders im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern aufschlußreich seien, konnte der Ausschuß nicht folgen. Der Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes sieht lediglich vor, auf diese Daten im Rahmen der von den Statistischen Ämtern durchzuführenden Eisenbahnstatistik zu verzichten. Im Rahmen der von der Deutschen Bundesbahn durchzuführenden Geschäftsstatistik fallen diese Daten weiterhin an.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten)

Durch die Dauer der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauszuschieben. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß ein bestimmter Stichtag nicht vorgesehen werden sollte und schlägt vor, das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 19. November 1979

Broll Dr. Wernitz

Berichterstatler

